

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-146

öffentlich

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz,,

Einreicher: Bürgermeister	20.10.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
11.11.2021	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
24.11.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21 Ja: 21 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Für die Aufwendungen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz ist durch die Verbandsmitglieder ein jährlicher Verbandsbeitrag zu zahlen.

Auf Grund der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen veränderten Fassung des § 80 Abs. 1 des BbgWG wird ab diesem Datum der bisher einheitliche Flächenbeitrag für die Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung abgelöst. Zukünftig sind bei der Beitragsfestsetzung durch die Gewässerunterhaltungsverbände die Nutzungsarten der veranlagten Mitgliedsflächen zu berücksichtigen. Gemäß der Beitragsbemessungsverordnung - VVB, auf Grundlage des neuen Absatz 1a im § 80 BbgWG, sollen die im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen über 20 verschiedenen Nutzungsarten „drei Vorteilsgebietstypen“ zugeordnet werden. Für jedes Vorteilsgebiet legt der Gesetzgeber einen Beitragsbemessungsfaktor fest.

Mit der Neuregelung des Beitragsmaßstabes müssen die Gemeinden, welche den Beitrag über eine Umlagesatzung erheben, diese ändern.

Gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes gilt für die Gemeinden:

(2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind, umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Betrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
2. Maßstab für die Umlage ist, die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.
3. Die Beitragsbemessung des Verbandes gilt auch für die Umlage der Gemeinde.
4. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
5. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

Die drei Vorteilsgebietstypen sind

1. Siedlungs- und Verkehrsfläche (Beitragsbemessungsfaktor 2,0 -> Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken)
2. Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0 -> Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof)
3. Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5 -> Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer)

Anlage

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“